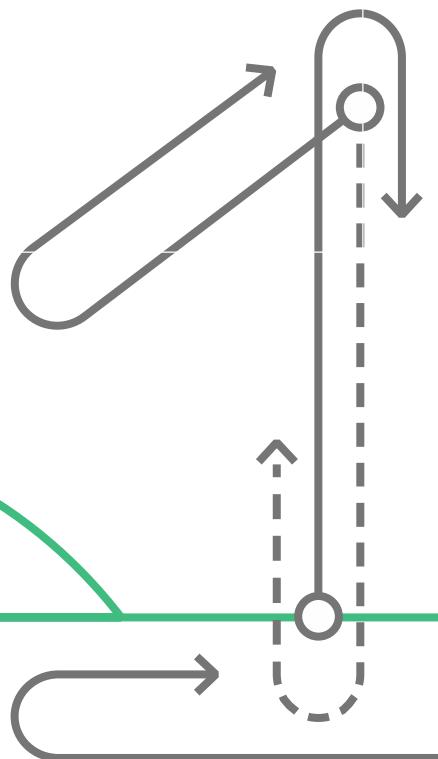




DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

## Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge

44. Ordentlicher DFB-Bundestag  
am 11.03.2022 in Bonn





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Antragsübersicht</b>	<b>3</b>
<b>2. Abänderungsanträge zu Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)</b>	<b>12</b>
<b>3. Weitere Abänderungsanträge zu Satzungsänderungen</b>	<b>39</b>
<b>4. Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge zu den Ordnungen des DFB</b>	<b>50</b>

## **1. Antragsübersicht**

**I. Anträge und Abänderungsanträge zur DFB-Satzung (soweit sie Neuwahlen betreffen)**

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
1.1. 1.2 1.3	§§ 22, 26 Satzung § 7 GOBV	Entsendung der Delegierten, Geheime Wahlen	DFL	Ersetzt durch die Anträge - 1.1.a, 1.2a, 1.3a - 1.1.b, 1.2b, 1.3b - 1.1.c 1.2c 1.3c - 1.1.d, 1.2d, 1.3d, 16a, 18a und 55a
1.1.d 1.2d 1.3d, 16a, 18a und 55a	Satzung und Ordnungen	Einberufung einer Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften	DFB-Präsidium	neu
1.1.a 1.2a 1.3a	§ 22 Satzung	Abänderungsantrag; Entsendung der Delegierten	DFB-Präsidium	neu
1.1.b 1.2b 1.3b	§ 26 Satzung	Abänderungsantrag; Geheime Wahlen Folgeänderung zu § 33 Satzung (Bestätigungslösung)	DFB-Präsidium	neu
1.1.c 1.2c 1.3c	§ 7 GOBV	Abänderungsantrag; Folgeänderung zu § 33 Satzung (Bestätigungslösung)	DFB-Präsidium	neu
2	§§ 33, 34, 35 Satzung	Struktur Präsidium, gesetzlicher Vorstand	DFB-Präsidium	Ersetzt durch die Anträge - 2a, 3a, 16b, 20a - 2b, 17a, 18b - 2c, 19a - 2d, 3b, 16c, 18c und 20b
2a, 3a, 16b und 20a	§ 33 Satzung	Abänderungsantrag; Präsidium: Zusammensetzung, Wahl und Rechtsstellung	DFB-Präsidium	neu
54x	§ 33 u.a. Satzung	Einführung einer Vizepräsidentin für die Frauen-Bundesliga	FV Rheinland	Abänderungsantrag zu Antrag Nr. 54 (FV Rheinland)
2b, 17a und 18b	§ 34 Satzung	Abänderungsantrag; Ergänzung neuer und Präzisierung bestehender Aufgaben des DFB- Präsidiums; Klarstellung zur Abberufungs- und Ersetzungsbefugnis; Nummerierung	DFB-Präsidium	neu

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
2c und 19a	§ 35 Satzung	Abänderungsantrag; Gesetzlicher Vorstand, Abschaffung Präsidialausschuss	DFB-Präsidium	neu
2d, 3b, 16c, 18c und 20b	§ 57 Satzung	Abänderungsantrag; Folgeantrag zur beantragten Änderung in § 33 Satzung (Nominierungs- /Bestätigungslösung)	DFB-Präsidium	neu
3	§ 33 Satzung	Bestätigungslösung	Hamburger FV	Ersetzt durch - 2a, 3a, 4a, 16b, 20a - 2d, 3b, 16c, 18c und 20b
4	§§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. Satzung	Entschädigung, Vergütungs- und Beratungsausschuss	DFB-Präsidium	Ersetzt durch 4a
4a	§§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. Satzung	Entschädigung, Vergütungsausschuss	DFB-Präsidium	neu
12	§§ 20 Nr. 2., Nr. 4. (neu), 26 Nr. 10., 29 Nr. 1., 30 Nr. 2. (neu) Satzung	Online-Versammlungen, Übertragung der Sitzungsleitung an Dritte	DFB-Präsidium	
36	§ 2 Nr. 3 GOBV	Übertragung der Sitzungsleitung auf weitere Personen	DFB-Präsidium	

## II. Weitere Anträge und Abänderungsanträge zur DFB-Satzung

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
5	§§ 4, 55 Satzung	Projekt Zukunft weiblich	DFB-AFM	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
6	§§ 4, 55 Satzung	Projekt Zukunft männlich	DFB-Präsidium	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
7	§ 4 Nr. 4 Satzung	Redaktionelle Änderung (Anpassung an Neufassung des § 58 Nr. 1. AO)	DFB-Präsidium	Antrag zurückgezogen
8	§§ 6 Nr. 6., 37 Nr. 3., 45 Nr. 4., 46 Abs. 3 Satzung	Folgeantrag (gesetzlicher Vorstand anstatt Präsidialausschuss)	DFB-Präsidium	Ersetzt durch - 26a, 27a und 8a - 19b - 20c und 23a
9	§§ 16b Nr. 8. 39 Nr. 2 und Nr. 4 42 Nr. 2 d) Satzung	Redaktionelle Änderung (Pro Lizenz)	DFB-Präsidium	
10	§ 18 Absatz 1 Satzung	Redaktionelle Klarstellung (KG-Prozess)	DFB-Präsidium	
11	§§ 19 Nr. 7, 20 Nr. 1, 24 Nr. 2, 25, § 45 Nr. 1 Satzung	Intervalle des ordentlichen Bundestags, Dauer Amtszeiten	DFB-Präsidium	
13	§ 29 Nr. 3. Satzung	Klarstellung (Einberufungsfrist Außerordentl. Bundestag)	DFB-Präsidium	
14	§ 32 Satzung	Abberufung von Organen	DFL	Ersetzt durch Nr. 14a
14a	§ 32 Satzung	Abänderungsantrag; Abberufung von Organen	DFB-Präsidium	neu
15	§ 32 Nr. 5. Satzung	Beschlussfassung des Vorstands per Videokonferenz	DFB-Präsidium	
16	§ 33 Satzung	Vertreter des stellvertretenden Sprechers des DFL-Präsidiums als 1. DFB-Vizepräsidenten; Ressortzuständigkeit für Vizepräsidenten der Regional-/Landesverbände; Abschaffung von Präsidiumsmitgliedern mit beratender Stimme Redaktionelle Änderungen (Nummerierung, Weibliche Form für DFL-Geschäftsführerin)	DFL	Ersetzt durch - 1.1.d und 1.2d und 1.3d , 16a, 18a und 55a - 2a, 3a, 16b, 20a - 2d, 3b, 16c, 18c und 20b

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
17	§ 34 Satzung	Ergänzung neuer und Präzisierung bestehender Aufgaben des DFB-Präsidiums im Zuge des KG-Prozesses; Möglichkeit des Präsidiums, analog § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB alle von ihm berufenen Mitglieder von Organen und Ausschüssen abzuberufen/zuersetzen (inkl. Generalsekretär/Stv. Generalsekretär); Möglichkeit der Hinzuziehung beratender Dritter/Auskunftspersonen/Gäste; Nummerierung des § 34	DFL	Ersetzt durch 2b, 17a, 18b
18	§§ 34, 57 Satzung	Stärkung des Präsidentenamtes	DFL	Ersetzt durch - 1.1.d, 1.2d, 1.3d , 16a, 18a und 55a - 2b, 17a, 18b - 2d, 3b, 16c, 18c und 20b
19	§§ 6, 33, 35 Satzung	„gesetzlicher Vorstand“ anstatt „Präsidialausschuss“, zweites DFL-Mitglied im gesetzl. Vorstand, Streichung der ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten, Nummerierung	DFL	Ersetzt durch - 2a, 3a, 16b und 20a - 2c, 19a - 19b
19b	§ 6 Satzung	„gesetzlicher Vorstand“ anstatt „Präsidialausschuss“,	DFB-Präsidium	neu
20	§§ 33,37 Satzung	Berufung/Abberufung des Generalsekretärs und des Stv. Generalsekretärs durch Präsidium ohne Bestätigung durch den DFB-Bundestag; Bindung des (Stv.) Generalsekretärs an Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands, des Präsidiums und des gesetzlichen Vorstands; Geschäftsordnung des Präsidiums für Leitung der Zentralverwaltung durch Generalsekretär; Nummerierung	DFL	Ersetzt durch - 2a, 3a, 16b, 20a - 20c und 23a
20c und 23a	§ 37 Satzung	Generalsekretär und sein ständiger Vertreter	DFB-Präsidium	neu
21	§ 36 Satzung	Klarstellung zur Rolle des Schatzmeisters	DFL	
22	§ 36 Satzung	Klarstellung zur Rolle des Schatzmeisters	DFB-Präsidium	
23	§ 37 Nr. 3 Satzung	Redaktionelle Anpassung (Umstellung Stellenplan zu Personalbudget)	DFB-Präsidium	Ersetzt durch 20c und 23a

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
24	§ 43 Nr. 4. DFB-Satzung	Zuständigkeiten Bundesgericht (KG-Prozess)	DFB-Präsidium	
25	§ 44 Satzung	Anhebung der Geldstrafen	DFB-Kontrollausschuss	Ersetzt durch 25a
25a	§ 44 Satzung	Anhebung der Geldstrafen	DFB-Präsidium	neu
26	§§ 45, 46 Satzung	Prüfungsausschuss	DFL	Ersetzt durch 26a, 27a und 8a
27	§ 46 Satzung	Prüfungsausschuss	DFB-Präsidium	Ersetzt durch 26a, 27a und 8a
26a, 27a und 8a	§§ 45, 46 Satzung	Abänderungsantrag; Prüfungsausschuss	DFB-Präsidium	neu
28	§ 46a Satzung	Ethik-Kommission (Beschränkung auf Zuständigkeit der DFB-Sportgerichtsbarkeit)	DFB-Präsidium	
29	§ 47 Abs. 7 Satzung	Folgeantrag KG-Prozess (Vertretung der Zentralverwaltung in Ausschüssen)	DFB-Präsidium	
30	§ 47 Satzung	Erweiterung der Ausschüsse um zusätzliche beratende Mitglieder (Kooptation zur Förderung von Gleichberechtigung und Diversität)	DFB-Präsidium	
31	§ 47 Satzung	Erweiterung Jugendausschuss um Vertreter der Sportlichen Leitung	DFB-JA	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
32	§ 48 Nr. 2. Satzung	Folgeantrag KG-Prozess (Spielausschuss)	DFB-Präsidium	
33	§ 55 Satzung	Folgeantrag KG-Prozess/§ 34 Satzung (Schiedsrichterwesen)	DFB-Präsidium	
34	§ 56 Satzung	Haftungsbeschränkung	DFB-Präsidium	
35	§ 45 Nr. 5. Satzung	Folgeantrag zur Haftungsbeschränkung (Streichung eigener Regelung für Prüfungsausschuss)	DFB-Präsidium	

### III. Anträge sowie Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge zu den Ordnungen des DFB

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anmerkungen
4b	§§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. Satzung	Dringlichkeitsantrag; Vergütungsordnung	DFB-Präsidium	neu
4c	§§ 6, 7 Finanzordnung	Dringlichkeitsantrag; Folgeänderungen in der Finanzordnung	DFB-Präsidium	neu
37	§ 6 Nr. 5. GOBV	Folgeantrag (Online-Versammlung)	DFB-Präsidium	
38	§ 10 Spielordnung	Dringlichkeitsantrag; Zulässigkeit von Spielgemeinschaften in der fünften Spielklassenebene	Saarländer FV	Antrag zurückgezogen
39	§§ 16, 16a, 17 Spielordnung	Klarstellung des für die Wartefrist beim Vereinswechsel maßgeblichen Spieltyps („Pflichtspiel“ anstatt „Spiel“)	Hamburger FV	Bundesjugendtag empfiehlt Ablehnung
40	§ 45 Spielordnung	Dringlichkeitsantrag: Zulässigkeit von Spielgemeinschaften im DFB-Pokal	Saarländer FV	Antrag zurückgezogen
41	Rechts- und Verfahrensordnung	Regelungen zur Ethik-Kommission	DFB-Präsidium	Ersetzt durch 41a
41a	Rechts- und Verfahrensordnung	Regelungen zur Ethik-Kommission und zum Kontrollausschuss	DFB-Präsidium	neu
42	§ 9 Nr. 2. Rechts- und Verfahrensordnung	Präzisierung der Tatbestandsmerkmale zu Diskriminierung	DFB-Präsidium	
43	§ 15 Nr. 2. Rechts- und Verfahrensordnung	Klarstellung zu Fristen beim Strafantragsverfahren	DFB-Präsidium	
44	§ 31 Rechts- und Verfahrensordnung	Folgeänderungen KG-Prozess, Beschleunigung Widerspruchsverfahren	DFB-Präsidium	
45	Präambel, §§ 2 und 9 Jugendordnung	Kinderschutz	DFB-JA, DFB-AFM	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
46	§§ 3, 3a Jugendordnung	Entschädigung beim Spielerwechsel von E-Junioren/Juniorinnen	Hessischer FV	Antrag zurückgezogen
47	§ 5 Jugendordnung	Öffnungsklausel Inklusion	DFB-JA, DFB-AFM	Antrag gestellt, Bundesjugendtag empfiehlt Annahme

<b>Nr.</b>	<b>Antrag</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Anmerkungen</b>
48	§ 6 Nr. 2. Jugendordnung §§ 10, 44 Spielordnung	Herrenspielrecht für Junioren (Lizenzmannschaften)	DFL	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme des Abänderungs- antrags
48a	§ 6 Nr. 2. Jugendordnung §§ 10, 44 Spielordnung	Herrenspielrecht für Junioren (Lizenzmannschaften) (Zusatz: Klarstellung zur Spielrechteerteilung der DFL nur für Lizenzmannschaften)	DFL, DFB-JA	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
49	§§ 8, 8a Jugendordnung	Spielformen Kinderfußball	DFB-JA DFB-AFM	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
50	§ 16 Jugendordnung	Änderung der Stimmrechte Jugendbeirat	DFB-JA DFB-AFM	Bundesjugendtag empfiehlt Annahme
51	§§ 7, 8, 8a, 9 Futsal-Ordnung	Klarstellung des für die Wartefrist beim Vereinswechsel maßgeblichen Spieltyps („Pflichtspiel“ anstatt „Spiel“)	Hamburger FV	
52	§§ 13, 13a, 13b, 14, 15, 16 Schiedsrichter- ordnung	Folgeantrag zur Ausgliederung des Schiedsrichterbereichs Elite in die DFB Schiri GmbH	DFB- Schiedsrichter -Ausschuss	
53	§ 1 Ehrungsordnung	Erweiterung des Kreises der möglichen Ehrenmitglieder	Hamburger FV	

#### IV. Sonstige Anträge

Nr.	Antrag	Gegenstand	Antragsteller	Anm.
54a	§ 33 Satzung	Abänderungsantrag; Leitplanken für Frauenbundesligen	DFB-AFBL	Die Begründung des Antrages wurde ergänzt.
54	§§ 33 u.a. Satzung, Ausgliederung FFBL	Ausgliederung Frauen- Bundesligen	FV Rheinland	Beachte Abänderungs- anträge 54a und 54x
55	Allgemein	Grundsatzbeschluss Struktur- und Organisationsanalyse	Hessischer FV	Beachte dazu auch Abänderungsantrag Nr. 1.1.d, 1.2.d, 1.3.d, 16a, 18a und 55a
56	Allgemein	Gendergerechte Sprache	DFB-Präsidium	
57	Allgemein	Ermächtigung des Präsidiums für notwendige Satzungsänderungen bei Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Registergerichts	DFB-Präsidium	

## **2. Abänderungsanträge zu Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)**

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 1.1.d, 1.2d, 1.3d, 16a, 18a und 55a**

**Betreff:** Einberufung einer Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften

Abänderungsantrag zu den Anträgen Nr. 1.1. und 1.2. und 1.3. (§§ 22, 26 DFB-Satzung, 7 GOBV), 16 (§ 33 DFB-Satzung) und 18a (§§ 34, 57 DFB-Satzung) des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und Antrag Nr. 55 des Hessischen FV (Grundsatzbeschluss Struktur- und Organisationsanalyse)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge folgenden Beschluss fassen:

Der DFB-Bundestag beschließt die Einberufung einer Kommission zur Prüfung und Überarbeitung der Strukturen sowie der Satzungen und Ordnungen des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften. Die Besetzung der Kommission obliegt dem DFB-Präsidium.

Der Deutsche Fußball braucht dringend ein Zusammenstehen aller seiner Mitglieder und die Bereitschaft zu reformorientierten Veränderungen, um den Fußball als Sportart Nummer 1 in Deutschland zu festigen und auszubauen. Die Ausrichtung der UEFA Euro 2024 bietet dazu eine große Chance und Motivation, die durch die Strukturkommission genutzt werden muss.

Aufgabe der Kommission ist es, die Verfassung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) gemeinsam mit seinen 27 Mitgliedsverbänden (5 Regionalverbände, 21 Landesverbände und DFL Deutsche Fußball Liga e.V.) und unter Einbeziehung externer Fachleute grundlegend organisatorisch und strukturell zu analysieren und Vorschläge für Veränderungen der DFB-Satzungen und Ordnungen und/oder der DFB-Organe, der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Tochtergesellschaften zu entwickeln, die insbesondere folgende Ziele verfolgen sollen:

- Erfolgreicher Profi- und Amateurfußball unter dem gemeinsamen Dach des DFB e.V. und seiner Tochtergesellschaften. Der sportliche Anspruch des Spitenfußballs und die Interessen eines breit aufgestellten Amateur- und Breitenfußballs sind keine Gegensätze, sondern Beleg für die Vielfalt des Fußballs in Deutschland.
- Prüfung und genauere Definition des Verhältnisses zwischen dem DFB e.V. und seinen Mitgliedsverbänden, d.h. des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. einerseits, aber auch den 5 Regional- und 21 Landesverbänden andererseits unter Wahrung der föderalen Struktur des DFB e.V. und der

satzungsmäßig verankerten Sperrminoritätsrechte des Deutsche Fußball-Liga e.V.

- Prüfung und genauere Definition des Verhältnisses zwischen dem DFL Deutsche Fußball-Liga e.V., den Profifußballvereinen und den Nachwuchsakademien der Profifußballvereine einerseits und den 5 Regional- und 21 Landesverbänden, sowie deren Mitgliedsvereinen andererseits
- Klärung der Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands und der Aufgaben und Rechte der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands des DFB e.V.
- Prüfung der Verpachtung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an die DFB GmbH & Co. KG sowie deren Betrieb unter steuerlichen, rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Sicherung der Compliance- und Ethikvorgaben unter Überprüfung der Funktionen, Aufgaben und Rechte der unabhängigen Institutionen des DFB e.V. (Verbandsgerichtsbarkeit, Ethikkommission, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss)
- Reformen zur verstärkten Umsetzung des unstreitigen und in der Satzung verankerten Willens, in den Strukturen des DFB e.V. für mehr Diversität, Integration, (Meinungs-)Vielfalt und die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale und ethnische Herkunft, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung zu sorgen.
- Stärkung des Frauenfußballs mit Blick sowohl auf den Profifußball, in den Nationalmannschaften und den Frauenbundesligavereinen, als auch den Amateurfußball in den Vereinen der Landesverbände. Die Weiterentwicklung des Frauenfußballs muss ein herausgehobenes Anliegen des gesamten deutschen Fußballs werden.
- Das Projekt „Zukunft“ (männlich/weiblich) ist ganzheitlich, d.h. unter Beachtung der Interessen aller Mitgliedsverbände des DFB e.V., der Interessen der Profifußballvereine und der Interessen der Amateurvereine zum Abschluss zu bringen. Ohne Basis keine Spitze und ohne Spitze keine Basis!
- Überprüfung der Regelungen in der Geschäftsordnung des Präsidiums insbesondere im Hinblick auf die Stellung, Aufgaben und Richtlinienkompetenz des Präsidenten, die Zuordnung von Ressorts zu einzelnen Präsidiumsmitgliedern und die Sicherstellung von „Check and Balance“-Instrumenten
- Überprüfung der Regelungen zum Ablauf von Bundestagen, Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer

ergebnisoffenen Diskussionskultur, der Sicherung demokratischer Wahlverfahren und stringenter Versammlungsleitung.

**Begründung:**

Die Zeit ab sofort bis zum nächsten DFB-Bundestag soll genutzt werden, um die Verfassung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) gemeinsam mit seinen 27 Mitgliedsverbänden (5 Regionalverbände, 21 Landesverbände und DFL Deutsche Fußball-Liga e.V.) und unter Einbeziehung externer Fachleute grundlegend organisatorisch und strukturell zu analysieren und Vorschläge für Veränderungen der DFB-Satzungen und Ordnungen und/oder der DFB-Organe, der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Tochtergesellschaften unter besonderer Beachtung der im Antrag aufgeführten Ziele zu entwickeln.

Mit Blick auf die Beschlussfassung zu diesem Antrag ergibt sich die Möglichkeit, dass weitere zum DFB-Bundestag eingereichte und die vorgenannte Zielsetzung erfassenden Anträge ohne weitere Beschlussfassung auf diesem DFB-Bundestag als Materialien in diese Strukturkommission überwiesen werden.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 1.1.a und 1.2a und 1.3a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 1.1. und 1.2 und 1.3 des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (Änderung der §§ 22 und 26 der Satzung des DFB und des § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 22 Nr. 2. DFB-Satzung zu ergänzen:

**§ 22****Delegierte des Bundestags**

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu drei, **ab dem ordentlichen Bundestag 2025 bis zu zwei** Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.

[Nr. 3. unverändert]

**Begründung:**

Die Herabsetzung der Anzahl von Stimmen, die ein Delegierter maximal abgeben darf von drei auf zwei sichert eine Mindestanzahl der auf einem Bundestag anwesenden und abstimmenden Delegierten und trägt dazu bei, dass bei den künftigen Bundestagen ein vielfältiger besetzter Kreis von Delegierten in die Beratung und Beschlussfassung des Bundestags eingebunden ist. Die Neuregelung soll noch keine Geltung für den Bundestag am 11.3.2022 haben, sondern erst mit dessen Ende in Kraft treten.

**Abänderungs-****Antrag Nr.: 1.1.b und 1.2b und 1.3b**

**Betreff:** Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 1.1. und 1.2 und 1.3 des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (Änderung der §§ 22 und 26 der Satzung des DFB und des § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 26 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

**§ 26****Abstimmungsregelungen und Wahlen**

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl **nach Beschluss des Bundestags für alle oder einzelne Wahlen** durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ~~Für die Wahlen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass am ersten Wahlgang nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.~~

[Nrn. 7. bis 10. unverändert]

11. **Die Bestimmungen über Wahlen gelten für Bestätigungen entsprechend. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von der DFL Deutsche Fußball Liga vorgeschlagen worden sind. Für die Bestätigungen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass für die Abstimmungen jeweils nur Kandidaten zugelassen werden, die von dem betreffenden Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind.**

**Begründung:** Die Regelung in § 26 Nr. 6. Abs. 1 dient der rechtssicheren Durchführung der bisher praktizierten Durchführung offener Wahlen beim Bundestag. Die Möglichkeit der auf Grundlage eines Bundestagsbeschlusses

durchgeführten offenen Wahl soll zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem auch in § 26 Nr. 6 Satz 1 enthaltenen Grundsatz, dass Wahlen geheim sind, einerseits und dem Interesse an einer effizienten Durchführung der Versammlung andererseits führen.

Die Änderung zu § 26 Nr. 6. Abs. 2 und Nr. 11. sind Folgeänderungen zur beantragten Änderung in § 33 DFB-Satzung.

**Abänderungs-****Antrag Nr.: 1.1.c und 1.2c und 1.3c**

**Betreff:** Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 1.1. und 1.2 und 1.3 des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (Änderung der §§ 22 und 26 der Satzung des DFB und des § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 7 DFB-Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand zu ändern:

**§ 7****Wahlen, Bestätigungen**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – e) der Satzung.

Die Wahl Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt auf Vorschlag der nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Die Wahl Bestätigung der Vizepräsidenten nach § 33 c) aa) und bb) der Satzung ist in getrennten Abstimmungen Wahlgängen durchzuführen. Jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach § 33 b) und c) bb) der Satzung durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein. Am jeweiligen ersten Wahlgang Die Bestätigung bezüglich jedes Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung nehmen erfolgt unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter). Es nehmen nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt an Stelle einer Bestätigung eine

**Wahl für das entsprechende Amt. In diesem Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.**

**Begründung:** Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag zur beantragten Änderung des § 33 DFB-Satzung (zur Begründung siehe dort).

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 2a, 3a, 16b und 20a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 2 des DFB-Präsidiums (§§ 33, 34, 35 DFB-Satzung), zu dem Antrag Nr. 3 des Hamburger Fußball-Verbandes, zu dem Antrag Nr. 16 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung des § 33 der Satzung des DFB) und zu dem Antrag Nr. 20 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der §§ 33 und 37 der Satzung des DFB)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 DFB-Satzung zu ändern:

**§ 33**

**Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung**

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ~~ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums~~ **Vorsitzenden des Aufsichtsrats** der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder an seiner Stelle dem/der von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten **Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH** oder dem ~~stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH~~ **stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH** und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
  - aa) dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und ~~dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga bzw.~~  
**dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1.b) angehört bzw.**

**dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1.b) angehört.**

- bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität**
- ef) dem Generalsekretär**
- fg) den Ehrenpräsidenten (§ 11).**

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Jeder Regionalverband wird unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Personen vertreten.

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände.

Werden von einem Regionalverband und den ihm angehörigen Landesverbänden mehrere Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten nominiert, erfolgt an Stelle einer Bestätigung eine Wahl.

Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt

~~werden können~~. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

~~Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschus (§ 35).~~

~~Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.~~

**Der Generalsekretär und dessen Stellvertreter werden wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen. und vom Bundestag bestätigt.**

~~Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB-EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.~~

**Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**Der Präsident oder das Präsidium kann jederzeit beratende Dritte (z.B. Sachverständige) oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.**

(...)

**Begründung:** Der Antrag erfasst Vorschläge der Konferenz der Regional- und Landesverbandspräsidenten sowie des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V.

Der DFL e.V. soll die Option erhalten, anstelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (bislang in der Satzung bezeichnet als erster stellvertretender Sprecher des Präsidiums des DFL e.V.) auch die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH zu benennen, der die Rolle des 1. Vizepräsidenten des DFB im DFB-Präsidium und im gesetzlichen Vorstand ausübt. Dadurch soll dem DFL e.V. angesichts der zunehmenden auch internationalen Arbeitsbelastung der Verantwortlichen mehr Flexibilität hinsichtlich der Besetzung dieses Amtes eröffnet werden.

Die Erweiterung des Präsidiums um eine Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität trägt der wichtigen Bedeutung dieses Bereichs Rechnung.

Die beantragte Änderung zur Bestätigung der Vizepräsidenten durch den Bundestag führt zur Gleichstellung der Amtseinsetzung zwischen den von den Mitgliedsverbänden nominierten Kandidaten von DFL und den DFB-

Regional- und Landesverbänden. Zudem soll die Funktionalität der Zusammenarbeit innerhalb der föderalen Verbandsstruktur zwischen dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden gestärkt werden. Die Besetzung des Präsidiums mit Präsidiumsmitgliedern aus der DFL und allen fünf Regionalverbänden wird verbindlich gewährleistet. Dies stärkt die gesamte Struktur, da analog zu den Vertretern der DFL auch die 21 Landesverbände über die Regionalverbände ihre Vertreter für das Präsidium nominieren und der Bundestag, als höchstens Gremium, diese zukünftig nur noch bestätigt.

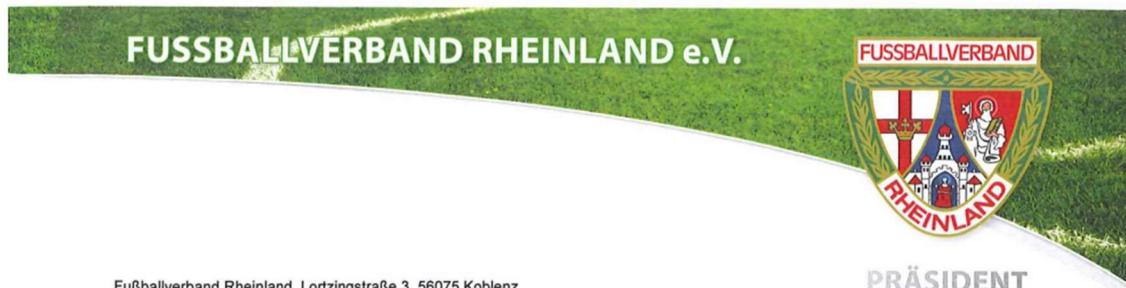
Für den Fall, dass mehrere Kandidaten für dasselbe Amt eines Vizepräsidenten nominiert werden, schafft die Regelung zur Durchführung einer Wahl anstelle der Bestätigung Klarheit über den Prozess der Amtseinsatzung.

Lediglich redaktioneller Natur ist die Anpassung in § 33 Abs. 1 c aa) der Satzung. Die Verwendung der femininen Form der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL GmbH soll dem Dienstantritt von Frau Donata Hopfen als Geschäftsführerin der DFL GmbH zum 1. Januar 2022 Rechnung tragen, solange eine allgemeine gendergerechte Sprachfassung der DFB-Satzung noch nicht vorliegt.

Zur Entlastung des Generalsekretärs und dessen Vertretung im Verhinderungsfalle soll die Aufgabe des Stellvertreters des Generalsekretärs in der Satzung verankert werden. Dieser soll – wie künftig auch der Generalsekretär selbst – auf Vorschlag des Präsidenten durch das Präsidium ohne Bestätigung durch den DFB-Bundestag berufen und abberufen werden können (33 Abs. 7).

Beratende Mitglieder soll es angesichts der Ausgliederung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe in die DFB GmbH & Co KG und der angestrebten Begrenzung der Zahl der Mitglieder auch zur Verschlankung des Präsidiums nicht mehr geben. Stattdessen sollen der Präsident und das Präsidium als Kollektiv jederzeit berechtigt sein, beratende Dritte oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste einzuladen. Diesen Dritten kann dementsprechend die vollständige oder teilweise Anwesenheit bei Sitzungen des DFB-Präsidiums unter Wahrung der Vertraulichkeit von Inhalten gestattet werden.

## Abänderungsantrag Nr.: 54x



Fußballverband Rheinland, Lortzingstraße 3, 56075 Koblenz

PRÄSIDENT

An das Präsidium  
des Deutschen Fußballbundes  
z. H. Frau Heike Ullrich  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt a. M.

16. Februar 2022

Betr. Antrag vom 1.10.2021

Sehr geehrte Frau Ullrich,

nach ausführlichen Beratungen mit dem Frauen Bundesliga Ausschuss und den Mitarbeiterinnen der DFB Zentralverwaltung ändern wir unseren oben genannten Antrag (derzeit Nummer 54 der eingegangenen Anträge) wie folgt ab:

1. Die vorgeschlagene Änderung in Art. 34 d neu (derzeit 33) wird wie folgt gefasst:  
"eine Vizepräsidentin für die Frauen Bundesliga. Hierfür haben die Vereine der ersten und zweiten Frauen-Bundesliga ein Vorschlagsrecht " Dieser Antrag sollte zur Abstimmung hinter oder mit dem Antrag Nummer zwei eingefügt werden, da er die Zusammensetzung des Präsidiums betrifft, also vor der Wahl des neuen Präsidiums erfolgen muss.
2. Im übrigen wird unser Antrag zurückgestellt und durch die vom Ausschuss Frauen-Bundesliga erarbeiteten Änderungsvorschläge ersetzt, die an passender Stelle zur Abstimmung eingeordnet werden sollten.

Sollte dieser Abänderungsantrag angenommen werden, wird der zurückgestellte Teil des Antrags des Fußballverbandes Rheinland (Asgliederung) gegenstandslos.

Mit sportlichen Grüßen

Walter Desch  
Präsident

Geschäftsstelle: Lortzingstraße 3 | 56075 Koblenz-Oberwerth  
Tel.: +49 (0) 261 / 135-180 | Fax: +49 (0) 261 / 135-187  
[www.fv-rheinland.de](http://www.fv-rheinland.de)  
Vereinsregister: VR 758 | Amtsgericht Koblenz

Sparkasse Koblenz  
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00  
BIC: MALADE51KOB  
Steuernummer: 22/655/3063/0 | Finanzamt Koblenz

**Abänderungs-****Antrag Nr.: 2b, 17a und 18b**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 2 des DFB-Präsidiums (§§ 33, 34, 35 DFB-Satzung), zu dem Antrag Nr. 17 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung des § 34 der Satzung des DFB) und zu dem Antrag Nr. 18 des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (Änderung der §§ 34 und 57 der Satzung des DFB)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 34 DFB-Satzung zu ändern:

**§ 34****Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung**

1. Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.
2. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.
3. Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.
4. Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.
5. Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung. **Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz.**
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.
7. Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen **oder vertraglichen Vereinbarungen (§ 6 Nr. 3.)** nicht anderen Organen **oder Organisationen** des DFB zugewiesen **oder übertragen** sind.

**8.** Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen, **soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,**
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
- die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
- die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
- **die Vertretung des DFB gegenüber dem Generalsekretär, insbesondere die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,**
- die Personalauswahl **und Personalangelegenheiten** hinsichtlich der Direktoren,
- die Personalauswahl **und Personalangelegenheiten** hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, **soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrgenommen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,**
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,

- die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, **soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,**
  - die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
  - die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.
- 9.** Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, ~~in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten~~ vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.
- 10.** Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten **bis zur Bestellung des Nachfolgers** den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.
- 11.** Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.
- 12.** Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht.

~~Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.~~

- 13.** Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse **jederzeit** abberufen und ersetzen. **§ 27 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt für eine Abberufung durch das Präsidium entsprechend und unabhängig von einer etwaig daneben bestehenden Abberufungskompetenz des Vorstands gemäß § 32 Nr. 3.**
- 14.** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 15.** Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- 16.** Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

**Begründung:** Der Antrag bezweckt die Ergänzung neuer und Präzisierung bestehender Aufgaben des DFB-Präsidiums in § 34 der Satzung des DFB. Er erfasst hierbei Vorschläge der Konferenz der Regional- und Landesverbandspräsidenten sowie des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. Zudem enthält er die notwendigen Veränderungen im Hinblick auf die Auslagerung der wirtschaftlichen Geschäftsbereiche („KG-Prozess“).

Darüber hinaus soll in § 34 Nr. 13 der Satzung nun klargestellt werden, dass das Präsidium analog § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB alle von ihm berufenen Mitglieder von Organen und Ausschüssen jederzeit abberufen und ersetzen kann, also auch den Generalsekretär und seinen ständigen Vertreter, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen werden, ohne dass wie in der Vergangenheit eine Bestätigung durch den Bundestag zu erfolgen hat. Diese Abberufungs- und Ersetzungsbefugnis soll durch eine etwaige, parallel dazu bestehende Abberufungskompetenz des DFB-Vorstands gemäß § 32 Nr. 3 der Satzung ausdrücklich nicht beeinträchtigt werden.

Zudem werden mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten Vorschrift nummeriert, um die Lesbarkeit der Regelung zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschrift zu erleichtern. Die sich daraus ergebenden Änderungen

aufgrund in der Satzung enthaltener Verweise auf diese Norm sollen im Anschluss an eine Beschlussfassung redaktionell erfolgen.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 2c und 19a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 2 des DFB-Präsidiums (§§ 33, 34, 35 DFB-Satzung) und zu dem Antrag Nr. 19 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der §§ 6, 33 und 35 der Satzung des DFB)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 35 DFB-Satzung zu ändern:

**§ 35**

**Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- 1. Die Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Nr. 1. b)), der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zudem der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem gesetzlichen Vorstand an.**  
~~bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.~~

**Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:**

~~Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.~~

2. Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. **Der gesetzliche Vorstand vertritt den DFB gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.** Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss.
3. Jeweils zwei Mitglieder des **gesetzlichen Vorstands** Präsidialausschusses vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss sind **ist** folgende Angelegenheiten übertragen:

  - Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl;
  - Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.
5. Der **gesetzliche Vorstand** Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.
6. Der **gesetzliche Vorstand** Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.
7. Jedes Mitglied des **gesetzlichen Vorstands** Präsidialausschuss, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des gesetzlichen Vorstands bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

**Begründung:** Zur Verschlankung der Strukturen wird die Abschaffung des Präsidialausschusses und die Bestimmung eines gesetzlichen Vorstands beantragt.

Der gesetzliche Vorstand soll sich aus dem Präsidenten, den beiden 1. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie in der Wahlperiode 2022 bis 2025 auch aus dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH zusammensetzen.

Zudem werden mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten Vorschrift nummeriert, um die Lesbarkeit der Regelung zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschrift zu erleichtern. Die sich daraus ergebenden Änderungen aufgrund in der Satzung enthaltener Verweise auf diese Norm, sollen im Anschluss an eine Beschlussfassung redaktionell erfolgen.

Der DFL e.V. verweist im Rahmen dieses Antrags auf die Begründung seines Antrags Nr. 19 zur Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands des DFB: In der Amtsperiode 2016 - 2019 waren zwei Vertreter des DFL e.V. Mitglieder des damaligen aus insgesamt sechs Personen bestehenden Präsidialausschusses. Diese Zusammensetzung bestand bis zu den eintretenden personellen Veränderungen im Präsidialausschuss tatsächlich auch in der Amtsperiode 2019 – 2022, allerdings auf Basis einer geänderten Satzungs(grund-)regel und einer auf die Amtsperiode befristeten „ergänzenden Sonderregelung“.

DFB und DFL e.V. haben unterschiedliche Sichtweisen zur Entstehungsgeschichte und zum gewollten Inhalt der Regelung mit Blick auf die Amtsperiode 2022 – 2025 und darüber hinaus.

Da in der kommenden Amtsperiode der DFB-Präsident Mitglied des gesetzlichen Vorstands (ehemals Präsidialausschuss) sein wird, folgt daraus nach Ansicht des DFL e.V. ein berechtigtes und begründetes Interesse, entsprechend den Besetzungen in den Amtsperioden 2016 - 2019 und 2019 - 2022 auch mit der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL GmbH und damit mit zwei Personen im dann aus sechs Mitgliedern bestehenden gesetzlichen Vorstand vertreten zu sein. Aus Sicht der Regional- und Landesverbände betraf die Sonderregelung 2019-2022 einen anderen Sachverhalt und berührt deshalb die grundsätzlich 2019 in der Satzung beschlossene Änderung, wonach der Präsidialausschuss zukünftig aus den beiden 1. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär und bei dahingehender Ausübung des Optionsrechts dem Präsidenten bestehen soll, nicht.

DFL und die Regional- und Landesverbände sind sich einig, dass sie die kommende Wahlperiode nicht mit einer Diskussion um die Motivation der 2019 beschlossenen Satzungsänderung belasten wollen. Aus diesem

Grund besteht Einigkeit, dass dem gesetzlichen Vorstand in der nächsten Wahlperiode ohne Präjudiz zwei Vertreter der DFL angehören sollen.

Diese Vertretung des DFL e.V. hält der DFL e.V. auch grundsätzlich und dauerhaft für angemessen und geboten und wird sich in der einzuberufenden Strukturkommission (vgl. Abänderungsantrag Nr. 1.1.d und 1.2d und 1.3d, 16a, 18a und 55a) und beim nächsten Bundestag für eine entsprechende Anpassung der Satzungsregelung einsetzen.

**Änderungs-  
Antrag-Nr.:**

**2d, 3b, 16c, 18c und 20b**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 2 des DFB-Präsidiums (§§ 33, 34, 35 DFB-Satzung), zu dem Antrag Nr. 3 des Hamburger Fußball-Verbandes, zu dem Antrag Nr. 16 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der § 33 und 57 der Satzung des DFB), dem Antrag Nr. 18 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der § 57 der Satzung des DFB) und zu dem Antrag Nr. 20 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 57 DFB-Satzung zu ändern:

### **VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden**

#### **§ 57**

Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes vertreten lassen. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der ~~auf Vorschlag der nach Nominierung durch die~~ Konferenz vom DFB-Bundestag **gewählt bestätigt** wird.

§ 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

**Begründung:** Folgeantrag zur beantragten Änderung in § 33 DFB-Satzung (Nominierungs-/Bestätigungslösung).

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 4a**

**Betreff:** §§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. DFB-Satzung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

## **VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB**

§ 19

### **Allgemeines**

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden, der Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses, der Ethik-Kommission, und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Nähere Einzelheiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung; diese Ordnung kann abweichend von § 32 Nr. 2. vom Vorstand nur mit 4/5-Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden; trifft der Bundestag hierzu keine Entscheidung, obliegt diese Aufgabe dem Vorstand.

## **Präsidium**

### **§ 33**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung**

[Absätze 1 bis 6 unverändert]

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand erhalten. **Nächere Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer Vergütungsordnung. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Vergütungsausschuss.**

~~Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt, Neben oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstausfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss und Beratungsausschusses. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.~~

### **§ 34**

#### **Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung**

[Absätze 1 bis 11 unverändert]

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des **Vergütungsausschusses**-und-Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

[Absätze 13 bis 15 unverändert]

## § 45

### **Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung**

#### **1. Zusammensetzung und Wahl**

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. ~~Ist beim DFB ein Vergütungsausschuss und Beratungsausschusses gebildet, hat dieser abweichend von Vorstehendem ab der Legislaturperiode 2022 bis 2025 das erste Vorschlagsrecht hinsichtlich aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.~~

[Nr. 1., Absätze 2 bis 4 sowie Nrn. 2. bis 5. unverändert]

#### **Begründung:**

Mit der Ergänzung von § 19 Nr. 9, Satz 1 um die Mitglieder der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden wird ermöglicht, dass auch diese zukünftig eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand erhalten können. Zudem wird die Entschädigungsmöglichkeit für die Mitglieder des Vergütungsausschusses hier geschaffen. Aus systematischen Gründen werden die Einzelheiten zur Struktur des Vergütungsausschusses von § 33, der sich ausschließlich mit dem Präsidium befasst, nach § 19 Nr. 9 verschoben.

Der Bundestag soll zukünftig den Rahmen für die Festsetzung von Entschädigungsregelungen für Mitglieder des Präsidiums, der Organe und Ausschüsse konkreter und transparenter als bisher in einer eigenen Ordnung festschreiben. Der Vergütungsausschuss bleibt erhalten. Ihm obliegt zukünftig, die konkrete Festsetzung im Bereich von Ermessensspielräumen, sowie die Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der vom Bundestag erlassenen Vorschriften. Durch die Entscheidungskompetenz allgemein für den Bundestag und konkret für den unabhängigen Vergütungsausschuss ist sichergestellt, dass kein Gremienmitglied über die Höhe der eigenen Vergütung entscheidet.

### **3. Weitere Abänderungsanträge zu Satzungsänderungen**

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 14a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 14 des DFL Deutsche Fußball-Liga e.V. (Änderung des § 32 der Satzung des DFB); Übernahme des Antrags durch das DFB-Präsidium

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 32 Nr. 3. DFB-Satzung zu ergänzen:

**§ 32**

**Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit**

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder ~~bei Unwürdigkeit aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB~~ mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. **Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.**

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

**Begründung:**

Mit diesem Antrag wird die Befugnis des DFB-Vorstands präzisiert, ein Mitglied des Präsidiums, des Vorstands oder eines Ausschusses seiner Tätigkeit zu entheben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Amtsenthebung besteht; „Unwürdigkeit“ als etwas antiquierter Begriff und nur spezieller „wichtiger Grund“ kann daher gestrichen werden

Gleichzeitig soll am Ende von § 32 Nummer 4 der Satzung ein neuer Satz 5 mit der Klarstellung eingefügt werden, dass die vorstehend beschriebene

Befugnis des Vorstands zur Abberufung von Gremienmitgliedern die gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Abberufungskompetenzen anderer Organe des DFB (insbesondere des Bundestags und des Präsidiums) unberührt lässt.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 19b**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 19 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der §§ 6 und 33 der Satzung des DFB)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 DFB-Satzung zu ändern:

§ 6

**Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

1. – 5. [unverändert]

6. Präsidium, **Präsidialausschuss gesetzlicher Vorstand**, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

(...)

**Begründung:** Folgeantrag (begriffliche Anpassung) zu dem Antrag zu § 35 DFB-Satzung.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 20c und 23a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 20 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der §§ 33 und 37 der Satzung des DFB); und dem Antrag Nr. 23 des DFB (§ 37 DFB-Satzung)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 37 DFB-Satzung zu ändern:

**§ 37**

**Zentralverwaltung, Geschäftsjahr**

1. (...)

2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung ~~der sein~~ ständiger Vertreter, leitet die Zentralverwaltung. **Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands, des Präsidiums und des gesetzlichen Vorstands gebunden. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung der Zentralverwaltung durch den Generalsekretär.**
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans **Personalbudgets** verantwortlich.

Für die **Personalauswahl und** Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium ~~bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss~~ zuständig, soweit **diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrgenommen sind.**

4. (...)

**Begründung:** In § 37 Nummer 2 wird die Bindung des Generalsekretärs und seines ständigen Vertreters an die Beschlüsse des Bundestags, Vorstands, Präsidiums und gesetzlichen Vorstands klargestellt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs zur Leitung der Zentralverwaltung sollen künftig durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung näher konkretisiert werden, in der u.a. auch Zustimmungserfordernisse zu bestimmten Maßnahmen geregelt werden können.

**Änderungs-  
Antrag Nr.:**

**25a**

**Betr.:** § 44 Nr. 2. DFB-Satzung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 44 Nr. 2., Buchst. c) DFB-Satzung zu ändern:

## § 44

### **Strafgewalt des Verbandes und Strafarten**

[Nr. 1. unverändert]

2. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00 **1.000.000,00**,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- l) Aberkennung von Punkten,

- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

**Begründung:** Mit der Änderung in § 44 Nr. 2. Satzung soll eine „Lücke“ geschlossen werden, die zwischen der bisherigen Geldstrafenhöhe von 250.000,- Euro und den möglichen finanziellen Auswirkungen eines Spiels ohne Zuschauer besteht. Die Änderung ist notwendig, damit im Rahmen der Strafzumessung genügend Spielraum besteht, um von der Verhängung von Zuschauerausschlüssen möglichst absehen zu können.

Wird eine Geldstrafe gegen einen Klub von den Sportgerichten als nicht mehr ausreichend angesehen, so müssen diese bisher, unabhängig von der Frage einer etwaigen Auswirkung des zu sanktionierenden Verhaltens auf den sportlichen Wettbewerb, auch auf andere, weitergehende Strafen nach Nr. 2. zurückgreifen. Dies soll durch die Anhebung des Höchstbetrages für Geldstrafen in § 44 Nr. 2. Satzung möglichst vermieden werden.

Die bisher maximal zulässige Geldstrafenhöhe ist zudem im Vergleich zu den bei FIFA und UEFA möglichen Geldstrafen zu niedrig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 04.11.2021 entschieden, dass verbandsgerichtliche Geldstrafen präventiven Charakter haben. Geldstrafen, die von den Sportgerichten verhängt werden, stellen keine strafähnlichen Sanktionen dar. Sie dienen nicht der Ahndung und Sühne vorangegangenen Fehlverhaltens der Klubs, sondern sollen den künftigen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern. Die Geldstrafe soll die Vereine dazu anhalten, zukünftig alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um mäßigend auf ihre Anhänger einzuwirken und so künftige Zuschauerausschreitungen zu verhindern. Sie soll die Klubs dazu veranlassen, in ständiger Kommunikation mit und in Kontakt zu ihren Fans befriedend auf diese einzuwirken, situationsabhängig geeignete präventive Maßnahmen zu ergreifen und dadurch die von ihren Anhängern ausgehenden Gefahren für den Wettkampfbetrieb bestmöglich zu unterbinden.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 26a, 27a und 8a**

**Betreff:** Abänderungsantrag zu dem Antrag Nr. 8 des DFB-Präsidiums (§§ 6 Nr. 6., 37 Nr. 3., 45 Nr. 4., 46 Abs. 3 DFB-Satzung), zu dem Antrag Nr. 26 des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Änderung der §§ 45 und 46 der Satzung des DFB) und zu dem Antrag Nr. 27 des DFB-Präsidiums (§ 46 DFB-Satzung)

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 45, 46 DFB-Satzung zu ändern:

**§ 45**

**Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung**

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

**4. Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt **und verpflichtet**, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem **gesetzlichen Vorstand Präsidialausschuss** Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

[Nr. 5. unverändert]

**§ 46**

**Aufgaben**

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tochtergesellschaften des DFB e.V. wird gemäß deren Satzungen von den zuständigen Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien übernommen. Die Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien informieren den Prüfungsausschuss über ihre Prüfungsergebnisse.**

Hierzu **Der Prüfungsausschuss** soll er sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, **soweit es den Rechnungslegungsprozess betrifft.**
- ~~- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;~~
- ~~- der Wirksamkeit der internen Revision;~~
- ~~- der Wirksamkeit des Compliance-Systems:~~

~~Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung;~~

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den **Präsidialausschuss gesetzlichen Vorstand bzw. das Präsidium** informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision ~~und nach Abklärung des Auftragsgegenstands und der hierfür entstehenden Kosten~~ oder externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen **und bei Bedarf Sonderprüfungen innerhalb seiner Aufgaben durchführen zu lassen. Die Sonderprüfungen können sich insbesondere befassen mit:**

- der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Revision,
- der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems,
- bedeutenden Einzelsachverhalten.

**Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge des Prüfungsausschusses durch die Interne Revision beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird dem Prüfungsausschuss ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch den DFB-Vorstand freigegeben.**

Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB e.V. und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

**Begründung:** Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass die weitgehenden Prüfungsumfänge der Angemessenheit des Risikomanagements, der internen Revision und des Compliance Managements aus den Regelaufgaben des Prüfungsausschusses entfallen und als anlassbezogene Sonderprüfungen unverändert möglich sind.

Die Regelaufgaben wären somit unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung erfüllt und die Sonderprüfungen könnten über einen längeren Zeitraum verteilt mit unterschiedlichen jährlichen Schwerpunktsetzungen aufgenommen werden.

## **4. Abänderungs- und Dringlichkeitsanträge zu den Ordnungen des DFB**

**Dringlichkeits-****Antrag Nr.: 4b****Betreff:** §§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. DFB-Satzung**Antragsteller:** DFB-Präsidium**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beiliegende Vergütungsordnung beschließen.**Begründung:** Folgeantrag zu Antrag Nr. 4a.

Auf der Grundlage der den Vergütungsausschuss betreffenden Änderungsvorschläge zu § 19 und § 33 der Satzung wird vorgeschlagen, über diesen als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung im Bundestag einzubringenden Antrag eine Vergütungsordnung durch den Bundestag zu erlassen.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass zunächst die Satzungsänderung auf dem Bundestag beschlossen werden muss und es nach Beschlussfassung sachgerecht ist, diese gemäß Satzung ausschließlich durch den Bundestag zu erlassende Vergütungsordnung noch auf diesem Bundestag und nicht erst auf dem nächsten Bundestag in drei Jahren zu beschließen.

Die Rolle des Vergütungsausschusses wurde neu definiert. Der Vergütungsausschuss wird nicht abgeschafft. Die Grundsätze und der Rahmen für die Festlegung der Vergütung und des Tagesgeldes der Funktionsträger\*innen des DFB (nicht der Tochtergesellschaften) werden in dieser Vergütungsordnung festgelegt.

Der Vergütungsausschuss bleibt zuständig für alle weiterhin notwendig werdenden Entscheidungen und Festlegungen innerhalb des nunmehr vom Bundestag gesetzten Rahmens. Die Festlegung eines solchen Rahmens ist sachgerecht angesichts der grundsätzlichen Haushaltshoheit des Bundestags. Zudem sollen zahlreiche Regelungslücken geschlossen werden, gerade mit Blick auf zahlreiche Funktionsträger\*innen außerhalb des Präsidiums.

Klar und transparent geregelt wird, dass die Vergütungen individuell nach der zeitlichen Belastung festzusetzen sind. Die Zahlung von Verdienstausfall entfällt deshalb.

Da der DFB e.V. ein gemeinnütziger Verein ist, können Vergütungen allerdings nicht für alle Amtswalter gezahlt werden, da sonst das Ehrenamtsprinzip verletzt würde.

Bei der Festsetzung des Rahmens für die Vergütungen der Präsidiumsmitglieder bewegt sich der Entwurf der Verordnung im Ergebnis an den in der letzten Wahlperiode vom Vergütungsausschuss festgesetzten Jahresbeträgen.

Hinsichtlich der weiteren Funktionsträger\*innen im DFB werden nunmehr klare Regelungen geschaffen, indem Tagesgelder unter konkreter Auflistung der anspruchsberechtigten Personen transparent und klar bestimmt werden.

Der Entwurf berücksichtigt u.a. die Hinweise einer externen Stellungnahme zur Zulässigkeit der Gewährung von Vergütungen an Amtsträger\*innen eines Vereins. Daneben bleibt die Auslagen- und Honorarordnung für Dritte außerhalb des Geltungsbereichs der Vergütungsordnung (zum Beispiel Honorarkräfte), die vom DFB-Präsidium zu verabschieden ist, bestehen.

# **Vergütungsordnung**

**Zur Regelung der Zahlung von Honoraren und Vergütungen  
in Wahlämtern sowie satzungsgemäß berufenen Ämtern für den DFB e.V.**

## **§ 1 Grundsätze**

### **(1) Geltungsbereich, Abgrenzung**

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann durch den DFB-Vorstand nur mit 4/5 Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum DFB e.V. stehen (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

### **(2) Ehrenamtsprinzip**

Ämter im DFB oder für den DFB werden unentgeltlich als Ehrenamt ausgeübt, solange die Satzung des DFB oder diese Ordnung nichts anderes regeln.

### **(3) Vergütung für Organämter**

Vergütungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden durch den DFB ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung gezahlt.

### **(4) Varianten der Vergütung**

Vergütungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können als feste (aufwandsabhängige) monatliche Vergütung („pauschaler Aufwendungsersatz“) nach

Maßgabe des § 2 oder als aktivitätsbezogene Vergütung („Tagesgeld“) nach Maßgabe des § 3 gezahlt werden.

#### **(5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind**

Für Ämter, die nach dieser Ordnung nicht vergütungsberechtigt (pauschaler Aufwendungsersatz oder Tagesgeld) sind, gilt das Ehrenamtsprinzip. Die Amtsinhaber haben Anspruch auf Erstattung barer Auslagen sowie auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes (Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € bzw. 30,00 €), mit dem der typischerweise durch die Abwesenheit vom Wohnsitz bedingte Verpflegungsmehraufwand kompensiert wird. Näheres regelt die Auslagen- und Honorarordnung.

#### **(6) Ertragssteuer**

Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine Steueranmeldung und keine Ertragsversteuerung vor. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz selber zu prüfen und die Zahlungen ggf. selber zur Steuer anzumelden. Etwaig anfallende Steuern sind durch die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu tragen.

#### **(7) Umsatzsteuer**

Sämtliche Leistungen nach dieser Ordnung verstehen sich netto. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert durch den DFB e.V. gezahlt.

#### **(8) Sozialversicherung**

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Sollte eine hierfür zuständige Behörde gleichwohl das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht rechtskräftig feststellen, richtet sich die Tragung der Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **(9) Ersatz barer Auslagen, Auslagen- und Honorarordnung**

Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben neben den nach dieser Ordnung bestehenden Ansprüchen einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

## **§ 2 Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes**

### **(1) Grundsätze**

Der Bundestag orientiert sich bei seiner Entscheidung, abweichend vom Ehrenamtsprinzip konkrete Wahlämter des DFB mit der Zahlung einer Vergütung auszustatten, an den folgenden Erwägungen:

- Erhebliche zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird (Tageszeit in der Woche).
- Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung
- Erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich
- Jederzeitige Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt.
- Gesellschaftliche Relevanz des Amtes in der Verantwortung für das Gesamtsystem Fußball mit mehr als 7 Mio. Mitgliedern in den Fußballvereinen
- Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amtes bei einem Ausgabevolumen des DFB von rund 400 Mio. € p.a.
- Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.

### **(2) Anspruchsberechtigte Ämter**

Anspruchsberechtigt für die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind:

- Die aktiven Mitglieder des Präsidiums des DFB mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten.

### **(3) Ermittlung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung**

Die pauschale Aufwandsentschädigung wird abhängig vom zeitlichen Aufwand für die jeweilige Funktion gezahlt. Sie ermittelt sich abhängig von dem Aufwand, mit dem die berechtigten Organwalter und Organwalterinnen ihr Organ ausüben, nach der Formel:

$$\text{Fester Summenbezugswert [Tag]} * \text{zeitlicher Bezugswert} * 4,33 = \\ \text{monatlicher Anspruch}$$

Die Vizepräsidenten können abweichend von der vorgenannten Regelung auch eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500 € monatlich erhalten.

#### **(4) Fester Summenbezugswert**

Der feste Summenbezugswert ermittelt sich aus einer monatlichen Bezugsgröße, aus der der tagesbezogene Wert rechnerisch ermittelt wird.

Der auf den Monat bezogene Bezugswert entspricht der gesetzlichen Vergütung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Sie setzt sich zusammen aus der monatlichen Abgeordnetenentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Abgeordnetengesetz zuzüglich der den Abgeordneten zustehenden Kostenpauschale für nicht erstattungsfähige sonstige Ausgaben, die mit dem Amt verbunden sind gem. § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz.

Der auf den Tag bezogene Wert wird nach der Formel: „Monatliche Bezugsgröße / 4,33 / 5“ ermittelt. Der resultierende Betrag wird auf den nächsten glatten Dezimalwert aufgerundet.

Der monatliche Summenbezugswert beträgt aktuell (März 2022) 10.083,47 € + 4.418,09 € = 14.501,56 €

Der auf den Tag bezogene Summenbezugswert ermittelt sich daraus mit (14.501,56 € / 4,33 / 5 =) 669,81 € = 670 €.

#### **(5) Zeitlicher Bezugswert**

Der zeitliche Bezugswert ist die Zahl der Tage, die die Amtswalter im Wochenschnitt für ihr Amt und ihre Aufgaben gem. der Geschäftsordnung aufbringen. Der Mindestwert ist bei allen Vizepräsidenten, die nach der Geschäftsordnung einen sachlichen Aufgabenbereich wahrnehmen, 1,5 Tage pro Woche, der Höchstwert fünf Tage.

#### **(6) Ermittlung des zeitlichen Bezugswerts**

Der zeitliche Bezugswert wird zum Amtsantritt durch den Vergütungsausschuss festgelegt. Er orientiert sich dabei auch an Erfahrungen der Amtsträger und Amtsträgerinnen, die das Amt zuletzt ausgeübt haben und berücksichtigt Veränderungen, soweit sich diese aus den Auslagerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben. Entscheidend sind die tatsächlich für die Ämter und Funktionen im DFB e.V. aufgewandten Tage. Tätigkeiten für Dritte (z.B. FIFA und UEFA, Tochtergesellschaften des DFB, Landes- und Regionalverbände) zählen nicht und werden ausschließlich durch die Dritten vergütet.

Die Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt durch den Vergütungsausschuss innerhalb von einem Monat nach dem Antritt des Amts. Die laufende spätere

Überprüfung richtet sich nach Abs. 8. Gibt ein Berechtigter den Mindestwert von 1,5 Tagen an, gilt er damit als festgelegt.

#### **(7) Haftungszuschlag**

Auf die ermittelte Vergütung wird für die Personen, die Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind und deshalb persönlich haften, ein Haftungsaufschlag gezahlt. Dieser beträgt für den Präsidenten 50% der ermittelten Vergütung, für den Schatzmeister 37,50% und für alle anderen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes 25% der ermittelten Vergütung.

#### **(8) Änderungen, Überprüfungen, Anpassungen**

Der Summenbezugswert passt sich automatisch an die jeweilige gesetzliche Größe zu deren Wirksamwerden an.

Der zeitliche Bezugswert wird zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit einmalig durch den Vergütungsausschuss überprüft. Hierzu erfolgt eine konkrete Abfrage an die berechtigten Personen, die zeitliche Belastung über einen Vergleichszeitraum, der mindestens drei Monate umfassen soll, darzulegen. Stellt der Vergütungsausschuss Abweichungen fest und resultieren diese nicht aus zeitlich begrenzten Sondereffekten, setzt der Vergütungsausschuss den zeitlichen Bezugswert mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten neu fest. Wird der zeitliche Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche zugrunde gelegt, erfolgt keine Nachprüfung. Erfolgt vom Berechtigten keine Darlegung, reduziert sich der zeitliche Bezugswert für die Berechnung der Vergütung mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten auf den Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche bis eine entsprechende Darlegung vorliegt.

Im Falle der Veränderung von Aufgaben oder sonstigen Umständen, die nachhaltig Einfluss auf die aufzubringende Zeit haben, kann der/die Betroffene jederzeit einen Änderungsantrag an den Vergütungsausschuss stellen. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit keine vergangenheitsbezogene Darlegung existiert. Existiert bereits eine vergangenheitsbezogene Darlegung, wird diese zugrunde gelegt.

### **§ 3 Tagesgeld**

#### **(1) Anspruchsberechtigung, Gruppen**

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgeldes für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben sind:

- Die Mitglieder des DFB-Vorstands;
- Die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Landes- und Regionalverbandspräsidenten;
- Die Mitglieder der Ethikkommission;
- Die Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts, des DFB-Sportgerichts, des DFB-Kontrollausschusses, der Ausschüsse des DFB sowie der Kommissionen;
- Die Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- Die Mitglieder des DFB-Sportgerichts, des DFB-Bundesgerichts sowie des DFB-Kontrollausschusses jeweils für die Teilnahme an Sportgerichtsverhandlungen sowie:

Die Verantwortliche für den Schiedsrichterbereich im DFB-Schiedsrichterausschuss sowie der Lehrwart im DFB-Schiedsrichterausschuss, für maximal 2 weitere Tage pro Monat unabhängig vom Stattfinden konkreter Sitzungen.

Personen, die einen pauschalen Aufwendungsersatz gem. § 2 erhalten, sind von der Zahlung von Tagesgeldern ausgeschlossen.

## **(2) Umfang der Abgeltung**

Das Tagesgeld wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

## **(3) Höhe des Tagesgeldes**

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

#### **(4) Videokonferenzen**

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgeldes nach der Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen. Ein Anspruch auf Tagesgeld besteht in diesem Fall ab einer zeitlichen Beanspruchung aus der Sitzungsteilnahme von mehr als einer Stunde.

#### **(5) Vorsitzende der Gremien**

Die in Abs. 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

#### **(6) Bundestage, Fachtagungen etc.**

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgeldes. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

### **§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile**

#### **(1) Mitglieder des Präsidiums**

Den Mitgliedern des Präsidiums stehen die folgenden weiteren Sachleistungen zu, die keine Anrechnung auf die Vergütung finden:

- Die Überlassung eines Dienstfahrzeuges des Fahrzeugsponsors des DFB auch zur privaten Nutzung. Bei dienstlichen Terminen soll das Fahrzeug aus Gründen der Repräsentation genutzt werden. Die auf die Privatnutzung entfallende Steuer trägt das Präsidiumsmitglied.
- Die Überlassung einer angemessenen technischen Ausstattung durch den DFB zur dienstlichen Nutzung.
- Die Überlassung eines Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung.
- Die Gestellung einer BahnCard nach Maßgabe der hierzu erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den Mitgliedern des Präsidiums zu. Eine etwaige steuerliche Belastung haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird.

## **(2) Sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern**

Die DFB-Zentralverwaltung kann sonstigen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen Arbeitsmittel zur dienstlichen Nutzung Verfügung stellen. Die Bereitstellung einer BahnCard erfolgt nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zu. Eine etwaige steuerliche Belastung haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird.

# **§ 5 Vergütungsausschuss**

## **(1) Wahl, Amtszeit**

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vergütungsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

## **(2) Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses richtet sich, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, nach dieser Ordnung.

Der Vergütungsausschuss prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessen die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen. Der Vergütungsausschuss berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Vergütungsausschuss festgestellte fehlerhafte oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Vergütungsausschuss jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung ist zudem der Prüfungsausschuss zu unterrichten.

Der Vergütungsausschuss ist durch das Präsidium vor einer Änderung der Auslagen- und Honorarordnung zu hören. Er hat ein Beanstandungsrecht, wenn die dortigen Regelungen einen Vergütungscharakter haben, der nicht den Bestimmungen der Honorarordnung entspricht. In solchen Fällen entscheidet abschließend der DFB-Vorstand.

### **(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses**

Gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB e.V. zulässig.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

### **(1) Verhältnis zu Vergütungen aus anderen nationalen und internationalen Ämtern**

Vergütungen aus anderen nationalen oder internationalen Ämtern finden keine Anrechnung auf die nach dieser Ordnung gezahlten Vergütungen, da die mit der aus solchen Ämtern und Aufgaben resultierende zeitliche Belastung bei der Festsetzung der Vergütung keine Beachtung findet und deshalb nicht eingerechnet wird.

### **(2) Zahlungswege, Fristen und Verfall**

Zahlungen nach dieser Ordnung erfolgen grundsätzlich bargeldlos im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.

Die pauschale Aufwandsentschädigung kann alternativ auch zu Monatsbeginn im Voraus gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt jeweils für einen Monat. Beginnt oder endet ein Amt innerhalb eines Monats, erfolgt eine anteilige Zahlung. Überzahlungen sind zurück zu erstatten.

Tagesgeld wird auf Antrag gezahlt. Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der DFB entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Die Abgabe eines solchen Antrags beinhaltet zugleich die Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen.

### **(3) Inkrafttreten, Lücken**

Die vorstehende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen im selben Regelungsbereich.

Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der DFB-Vorstand in Abstimmung mit dem Vergütungsausschuss befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.

**Dringlichkeits-**

**Antrag Nr.: 4c**

**Betr.:** §§ 6, 7 DFB-Finanzordnung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 DFB-Finanzordnung ersatzlos zu streichen und § 7 DFB-Finanzordnung zu ändern:

§ 6

**Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz**

**(1) Präsidium**

Die stimmberechtigten, gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrags tätig werden nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 und 8 der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrags tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet ebenfalls der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine vom Vergütungs- und Beratungsausschuss festzulegende angemessene und aufgabenorientierte Entschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

**(2) Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen**

Den Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission sowie der sonstigen Kommissionen, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der

~~Vergütungs- und Beratungsausschuss. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.~~

~~Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.~~

## § 7 6

### **Weiterer Auslagenersatz**

- (1) Die Mitglieder von Organen, **der Rechtsorgane**, des Prüfungsausschusses, **des Vergütungsausschusses**, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter, Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.
- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen **sowie der zwingenden Vorgaben der vom Bundestag verabschiedeten Vergütungsordnung** auf Vorschlag des Schatzmeisters eine **Auslagen- und Honorarordnung** und **Vergütungsordnung**. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

*Alt § 8 wird neu § 7.*

**Begründung:** Der Antrag ist ein Folgeantrag zu den Abänderungs- bzw. Dringlichkeitsanträgen Nr. 4a und Nr. 4b. Aufgrund der Regelungen in der neuen Vergütungsordnung kann § 6 DFB-Finanzordnung ersatzlos entfallen.

**Änderungs-  
Antrag Nr.:** 41a

**Betr.:** DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

**Antragsteller:** DFB-Präsidium

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in den §§ 5, 15 und 16 zu ändern und um einen neuen Teil B. in der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (neu §§ 41 bis 54) zu ergänzen:

## **Teil A: Allgemeine Regelungen**

[...]

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit, Strafen, Einstellung**

[...]

5. In geeigneten Fällen **und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des DFB** kann der Kontrollausschuss ~~mit Zustimmung des Sportgerichts~~ das Verfahren einstellen ~~gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und einem Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann.~~

Er kann die Einstellungsentscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungsentscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch den Kontrollausschuss der Zustimmung des Sportgerichts.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht entsprechend Absatz 1 **und 2** mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.

6. Im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission gilt Nr. 5. **Absatz 4** entsprechend.

7. Der Kontrollausschuss kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

#### § 15

#### **Entscheidung durch den Einzelrichter**

[...]

6. In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern. Nr. 5. gilt entsprechend. **Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Verfahren verhindert, so tritt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender des jeweiligen Verfahrens an dessen Stelle. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so übernimmt ein anderer DFB-Beisitzer gemäß Geschäftsverteilungsplan den Vorsitz des jeweiligen Verfahrens. § 44 gilt in den auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemachten Verfahren vor den Rechtsorganen entsprechend mit der Maßgabe, dass zuständige Stelle nach § 44 Abs. 2 der Vorsitzende des jeweiligen Verfahrens ist. § 53 Nr. 5. gilt entsprechend.**

[...]

#### § 16

#### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

[...]

13. Die Mitglieder des Sportgerichts sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Sportgericht und Bundesgericht können die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren, sofern eine solche Erklärung den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

**Informationen zu Entscheidungen des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch diese. Dies gilt auch dann, wenn**

**eine Entscheidung des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.**

## **Teil B: Regelungen zu Verfahren der DFB-Ethik-Kommission**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 41**

##### **Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen**

**Die allgemeinen Regelungen der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden auf Verfahren der Ethik-Kommission entsprechend Anwendung, es sei denn die Regelungen dieses Unterabschnitts beinhalten spezifischere Vorgaben. In diesem Fall haben die spezifischeren Vorgaben dieses Unterabschnitts Vorrang.**

#### **§ 42**

##### **Unabhängigkeit**

**Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sind an die Vorschriften der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung, des Ethik-Kodexes und der sonstigen Ordnungen des DFB gebunden.**

#### **§ 43**

##### **Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern**

**Für die Mitglieder der Ethikkommission gilt die Regelung über die Befangenheit von Richtern in § 19 analog.**

#### **§ 44**

##### **Vertraulichkeit**

**Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.**

**Die Ethik-Kommission kann die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.**

**Informationen zu Entscheidungen der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch die Ethikkommission. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.**

## **§ 45**

### **Beweisführung**

**Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Beweismittel sind insbesondere:**

- a) Dokumente (auch elektronisch),**
- b) Aussagen der Parteien,**
- c) Aussagen von Zeugen,**
- d) Ton- und Bildaufzeichnungen,**
- e) Gutachten,**
- f) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.**

**Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Dem Antragsteller wird die Ablehnung eines Beweisantrags mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.**

## **§ 46**

### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

**Die Mitglieder und Beschäftigten der Ethik-Kommission verpflichten sich zu einer besonderen Vertraulichkeit und zum besonderen Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verfahren verarbeitet werden.**

**Zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen des Zwecks verarbeitet die Ethik-Kommission die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung. Die Ethik-Kommission unterliegt zudem den geltenden internen Richtlinien zum Datenschutz und der Informationssicherheit des DFB. Alle Mitglieder der Ethik-Kommission werden zur**

**Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ethik-Kommission weiter.**

**Den Mitgliedern der Ethik-Kommission zur Beratung überlassene physische Unterlagen sind unmittelbar nach der Erledigung an den DFB zurückzugeben.**

**Die Ethik-Kommission kann den konkreten Umgang mit den Daten in einer Richtlinie regeln. Die Richtlinie ist mit dem Datenschutzbeauftragten des DFB abzustimmen.**

## **II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens**

### **§ 47**

#### **Einleitung des Verfahrens**

**Die Ethik-Kommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen. Alle Eingänge werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Die Vorgänge werden dort aktenmäßig erfasst. Die Einleitung eines Verfahrens ist durch einen Aktenvermerk, in dem der Tatverdacht bzw. der Tatvorwurf festzuhalten ist, zu dokumentieren.**

**Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethik-Kommission direkt, der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission oder bei der externen Ombudsstelle erfolgen.**

**Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Geschäftsstellenleiters abgestimmt.**

### **§ 48**

#### **Informationspflichten**

**Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen.**

**Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.**

## **§ 49**

### **Dokumentationspflichten**

**Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder der Ethik-Kommission und bei Bedarf auch an den Compliance-Beauftragten des DFB versandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gleichermaßen zu protokollieren und zu versenden.**

## **§ 50**

### **Untersuchungsmöglichkeiten/Beweismittel**

**Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter des DFB zu bedienen.**

**Die Ethik-Kommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichterstatter führen.**

**Die Ethik-Kommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände.**

**Die Ethik-Kommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme des DFB einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen.**

**Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen.**

**Die Ethik-Kommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethik-Kommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.**

**Der Ethikkommission steht es frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge der Ethikkommission durch den Compliance-Beauftragten beauftragt. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird der Ethikkommission ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch den DFB-Vorstand freigegeben.**

## **§ 51**

### **Rechtliches Gehör**

**Vor der Feststellung eines Verstoßes ist dem Betroffenen durch die Ethik-Kommission rechtliches Gehör und nach Antrag eines bevollmächtigten Rechtsanwalts Akteneinsicht zu gewähren.**

## **III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens**

## **§ 52**

### **Allgemeines**

**Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen der Ethik-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

**Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Sie kann aber auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc., einschließlich virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder) erfolgen.**

## **§ 53**

### **Entscheidungsmöglichkeiten der Ethik-Kommission**

- 1. Die Ethikkommission stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoß gegen Regularien des DFB festgestellt werden konnte, eine Zuständigkeit der Ethikkommission nicht gegeben ist oder der Betroffene nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit unterliegt. Ist die Ethikkommission unzuständig kann sie das Verfahren an den zuständigen Mitgliedsverband abgeben.**
- 2. In geeigneten Fällen und bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen Regularien des DFB kann die Ethikkommission das Verfahren einstellen. Sie kann die Einstellungsentscheidung mit einem Hinweis verbinden, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Einstellungsentscheidung mit Zustimmung des Betroffenen unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.**

**In allen anderen Fällen bedarf eine Einstellung durch die Ethikkommission der Zustimmung des Sportgerichts.**

- 3. Die Ethik-Kommission stellt Anträge zum Sportgericht gemäß § 46a der Satzung, soweit der Betroffene der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegt und keine Einstellung des Verfahrens nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt.**
- 4. Bei Verstößen von Mitarbeitern der Zentralverwaltung erfolgt die Vorlage an den DFB als Arbeitgeber gemäß § 46a der Satzung.**
- 5. In anderen Fällen des § 46a der Satzung kann die Ethikkommission eine Stellungnahme abgeben.**

#### **§ 54**

#### **Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten**

**Die Verfahrensbeteiligten (insb. Betroffener, Anzeigerstatte, DFB) sind nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Ethik-Kommission zu unterrichten. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission.**

#### **Begründung:**

Nach Einführung der DFB-Ethik-Kommission im Jahre 2016 nahm diese fortan ihre Arbeit auf und führte gemäß ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aus § 46a DFB-Satzung eine Vielzahl von Untersuchungsverfahren durch. Die wesentlichen Vorgaben für die Durchführung der Verfahren ergaben sich aus der DFB-Satzung sowie der internen Geschäftsordnung der Ethik-Kommission, wobei diese zum Großteil abstrakter Natur und teilweise für die Verfahrensbeteiligten nicht transparent zugänglich waren.

Im Rahmen der vom DFB-Präsidium veranlassten „Generalinventur“ kam die hierfür beauftragte Firma zu dem Ergebnis, dass durch das Schaffen einer für alle Mitarbeiter\*innen beim DFB und für sonstige von Verfahren der DFB-Ethik-Kommission potenziell betroffene Personen transparenten und einsehbaren Verfahrensordnung die Transparenz der Arbeit der Ethik-Kommission und damit auch deren Akzeptanz innerhalb des DFB verbessert werden würde. Zudem sei sicherzustellen, dass Verfahrensbeteiligte genauere Kenntnisse über ihre Rechte, Pflichten und einzuhaltende Vorgaben erhalten.

Die vorliegende Verfahrensordnung ist mit der Ethikkommission, den Rechtsorganen, dem Kontrollausschuss und der DFL Deutsche Fußball-Liga abgestimmt. Sie unterteilt sich hierbei insbesondere in „Allgemeine Bestimmungen“ sowie weitere Regelungen, welche den Ablauf bzw. Abschluss der

Untersuchungsverfahren der Ethik-Kommission reglementieren und das Verhältnis zwischen Ethik-Kommission und Ethikkammer des Sportgerichts präzisieren.

In systematischer Hinsicht erscheint es zweckmäßig, die vorliegenden Verfahrensregeln der Ethik-Kommission als neu einzuführenden Teil B in die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu integrieren.

Des Weiteren sollen die Verfahrensregelungen für den Kontrollausschuss an die der Ethik-Kommission angeglichen werden.

**Abänderungs-**

**Antrag Nr.: 48a**

**Betreff:** § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung, §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung

**Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFB-Jugendausschuss

**Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 der DFB-Jugendordnung sowie §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

**Jugendordnung**

[...]

§ 6

**Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften**

*[Hinweis: Nr. 1. bleibt unverändert]*

2. A-Juniorinnen des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Juniorinnen des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

*[Hinweis: Der bisherige Absatz 4 wird verschoben und gilt in modifizierter Fassung als neuer Absatz 5 fort, siehe unten.] Gehört der Junior einem*

~~Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

[*Hinweis: Dieser neue Absatz 5 beruht auf der ursprünglichen Fassung des bisherigen Absatzes 4, siehe oben. Die hervorgehobenen Stellen kennzeichnen die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung.*] Gehört **derein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze** einem Verein **oder einer Kapitalgesellschaft** der Lizenzligen an, so **erstreckt sich die entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts., sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundes Spiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.**

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im

## Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb ~~der Lizenzligen~~, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Für die ~~Lizenzliga~~-Mannschaft gilt dies nur, sofern ~~ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~ Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

[*Hinweis: Die in § 6 Nr. 2 enthaltenen Vorschriften betreffend den Frauen- und Mädchenfußball bleiben unverändert.*]

[*Hinweis: Nr. 3 bis Nr. 6 bleiben unverändert.*]

[...]

## Spielordnung

[...]

### § 10

#### **Spielerlaubnis**

##### 1. Spielerlaubnis

- 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. [...]
- 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.3 [...]
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, **diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung.** Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

[...]

## § 44

### **Spielberechtigung**

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler, **als Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 6 Nr. 2 Abs. 5 DFB-Jugendordnung)** oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut, **diejenige von Juniorenspielern mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorschriften der DFB-Jugendordnung.**

[...]

### **Begründung:**

Der DFL e.V. schlägt vor, den § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung sowie die §§ 10, 44 DFB-Spielordnung dahingehend zu ändern, dass die DFL GmbH künftig allein für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Juniorenspielern in den Herrenmannschaften der Lizenzligen zuständig ist.

### § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung setzt der Einsatz von Junioren in den Clubs der Lizenzligen voraus, dass sowohl der jeweilige Regional-/Landesverband als auch die DFL GmbH eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Durch die neue Fassung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung soll eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit (allein) der DFL für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Lizenzligen geschaffen werden.

Dies ist erforderlich zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen betreffend die Ausnahmegenehmigungen (durch die DFL einerseits und den jeweils zuständigen Regional-/Landesverband andererseits), insbesondere vor dem Hintergrund einer unterschiedlichen Statutenlage und Freigabepraxis in den unterschiedlichen Landesverbänden, und

dementsprechend auch zur Wahrung bundesweit einheitlicher Regeln im Lizenzbereich (*level playing field*).

Die maßgeblichen inhaltlichen Kriterien für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden dabei nicht verändert und bleiben weiterhin sowohl in der Jugendordnung des DFB als auch in der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts verankert.

Die Klarstellung, dass diese Ausnahmegenehmigung für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere auch im DFB-Vereinspokal) gilt, schafft Rechtssicherheit für die (Lizenz-)Clubs im Hinblick auf das Spielrecht der Junioren im DFB-Pokal.

[Nachtrag: Nach Einreichung des vorliegenden DFL-Antrags in seiner ursprünglichen Form am 13. Januar 2022 wurde die DFL darüber informiert, dass der DFB-Jugendausschuss und der DFB-Bundesjugendtag den DFL-Antrag im Grundsatz befürworten, jedoch eine Klarstellung am Ende des neuen § 6 Nr. 2 Absatz 5 der DFB-Jugendordnung angeregt haben. Dieser Passus ist im obigen Antragstext durch eine gelbe Markierung hervorgehoben. Ziel der von Jugendausschuss und Bundesjugendtag vorgeschlagenen Ergänzung ist die Klarstellung, dass sich die DFL-Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erteilung des Seniorenspielrechts von Juniorenspielern auf den Einsatz in den Lizenzmannschaften (insbesondere in den beiden Lizenzligen und im DFB-Pokal) beschränkt. Für die Erteilung des Seniorenspielrechts eines Juniorenspielers zum Einsatz in anderen Mannschaften eines Lizenzclubs (etwa zum Einsatz der U23-Mannschaft eines Lizenzclubs, die am Spielbetrieb der 3. Liga oder einer Regionalliga teilnimmt) bleibt dagegen ausdrücklich der jeweilige Regional- oder Landesverband zuständig. Gegen die Einfügung des klarstellenden Passus' bestehen aus Sicht der DFL keinerlei Bedenken.]

#### §§ 10, 44 DFB-Spielordnung

Insbesondere zu letzterem Zweck sind schließlich noch flankierende Regelungen in §§ 10, 44 DFB-Spielordnung erforderlich.

**Abänderungs-****Antrag Nr.:** **54a (mit ergänzender Begründung)**

- Betreff:** Abänderungsantrag zum Antrag Nr. 54 des Fußball-Verbandes Rheinland („Änderung von Satzungsbestimmungen zur Gründung einer Deutschen Frauenfußball Liga mit eigenständiger Verantwortung als Mitgliedsverband des DFB“)
- Antragsteller:** Ausschuss Frauen-Bundesligen
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge die nachstehenden „Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen“ und deren Umsetzung bis zum nächsten DFB-Bundestag 2025 beschließen.

### **Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen**

#### **Wichtige Ziele bis 2025**

1. Erhöhte Wahrnehmung durch höhere mediale Reichweiten und intensivierte Kommunikation/PR durch den DFB sowie Implementierung einer zusätzlichen Persönlichkeit der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga
2. Finanzielle Stärkung durch Verträge der Zentralvermarktung (TV, Sponsoren, Lizenzrechte)
3. Stärkung der Marke FLYERALARM Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga durch gezielte Maßnahmen (bspw. Ausbau Media Days)
4. Professionalisierung der Spielklassen (bspw. Rahmenbedingungen Zulassungsverfahren, gemeinsames Ticketportal, Forcierung Strategieprozess)

#### **Maßnahmen und Ressourcenbereitstellung zur Zielerreichung**

1. Erhalt der unmittelbaren Zuständigkeit für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga innerhalb der DFB-Strukturen und somit Antrag zur Änderung des Antrags des FV Rheinland zur Ausgliederung der Frauen-Bundesligen in einen eigenständigen Verband (Deutsche Frauen-Fußball-Liga).

2. Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Medienproduktion in einem professionellen Qualitätsstandard

Effekt: Grundlage für nationale und internationale Medienrechtevermarktung und somit größere Sichtbarkeit der Liga sowie Sponsoren und Basis höherer an die Clubs ausschüttbarer Medienerlöse

3. Finanzierung der Erhebung von Spieldaten (Positionsdaten, Ereignisdaten, Scoutingfeed)

Effekt: Grundlage für sportliche Entwicklung, Medienprodukt und weitere Vermarktungschancen (z. B. Grafiksponsor)

4. Finanzierung von Maßnahmen zum weiteren Aufbau der Marke FFBL (u. a. dauerhafte Umsetzung Media Days, gemeinsames Ticketportal, Ausweitung elektronisches Zulassungsverfahren)

Effekt: Bessere Sichtbarkeit, Image, Zuschauerzahlen, Professionalisierung

5. Prüfung der Einbindung einer externen Agentur und bei Konsens zwischen AFBL und DFB zum Mehrwert einer Beauftragung, entsprechende Umsetzung inkl. Finanzierung

Effekt: Mögliche Nutzung externer Fachexpertise zur noch zielgerichteteren Ausrichtung der Marken Frauen-Bundesligen

6. Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen in der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB e. V. für Themenbearbeitung der Frauen-Bundesligen, bspw. in nachfolgenden Fachgebieten

- a. Vertrieb von Sponsoring & Lizenzrechten,
- b. Marketing (z.B. Markenaufbau, Kampagnen Betrieb digitaler Kanäle, Media Days etc.),
- c. Spielbetrieb → Umsetzung Strategieprozess (Schnittstelle Spielbetrieb/Marketing/Kommunikation)
- d. Kommunikation

Effekte:

- Aktivere Vermarktung (mehr Erlöse und Sichtbarkeit als verzögerter Langzeiteffekt)
- Höhere und qualitativ bessere Begleitung und Koordination der Marketing-Aktivitäten
- Schnellere Umsetzung der identifizierten Handlungsfelder im Strategieprozess → Markenstärkung, Ausschöpfung Potenziale

- Höhere und qualitativ bessere mediale Berichterstattung jederzeit → Markenstärkung, Erhöhung Reichweite

Der Antrag des FV Rheinland wird im Hinblick auf die Implementierung einer eigenen DFB-Vizepräsidentin für die Frauen-Bundesligen explizit unterstützt, ohne dass dieser Punkt selbst Teil dieses Änderungsantrags ist.

### **Begründung:**

Die FLYERALARM Frauen-Bundesliga (FFBL) gilt weiterhin als eine der stärksten Frauenfußballligen der Welt. Dennoch holen andere Länder immer mehr auf bzw. haben andere Ligen die FFBL (teilweise) bereits überholt. Frankreich, Spanien, England haben im Gegensatz zu Deutschland einen steigenden UEFA-Frauen-Verbands-Klubkoeffizienten.

Insbesondere die Aktivitäten und (wirtschaftlichen) Entwicklungen in England erhöhen den Druck auf die FFBL und damit auch den DFB, um nicht den Anschluss im internationalen Vergleich zu verpassen. Eine starke Liga bedeutet zeitgleich in der Regel auch eine starke Nationalmannschaft. Darüber hinaus gilt es, die mittlerweile eingleisige 2. Frauen-Bundesliga weiter zu entwickeln, um einen starken Unterbau für die FFBL zu erhalten und sie als Talentepool im deutschen Frauenfußball zu stärken.

Die Potentiale des Frauenfußballs zeigen sich an einem gesteigerten Interesse in der Gesellschaft, bei Fans, Sponsoren und TV-Partnern. Die Entwicklungsschritte im Bereich der Vermarktung auf Ebene der FIFA (FIFA Frauen-Weltmeisterschaft) der UEFA (UEFA Frauen-Europameisterschaft, UEFA Women's Champions League) belegen, dass eine außerordentliche Dynamik entstanden ist, welche erhebliche Potentiale für die Vereine und den DFB bietet.

Um die Potentiale im sportlichen und wirtschaftlichen Bereich bestmöglich in der aktuell sehr entscheidenden Entwicklungsphase auszunutzen und darüber hinaus einen positiven Effekt in der Gewinnung neuer Mädchen für den Frauenfußball zu erhalten, sind die oben genannten Ziele und Maßnahmen im Ausschuss Frauen-Bundesligen entwickelt worden. Es bedarf eines breiten Konsenses über den DFB-Bundestag, um mit der Festlegung von Leitplanken inkl. der notwendigen Bereitschaft zur Bereitstellung von Ressourcen, die FLYERALARM Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga nochmals deutlich zu stärken. Hierzu gehört auch die Finanzierung und Umsetzung der von DFB und DFL in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe diskutierten und zum Teil bereits ausgearbeiteten Inhalte zur Stärkung der Frauen-Bundesliga, bspw. zur Erstellung einer wissenschaftlichen Studie zum wirtschaftlichen Wert der Spielklasse, als Grundlage zur optimierten Vermarktung.

Nach Einreichung des Abänderungsantrags Nr. 54a zum DFB-Bundestag am 11.03.2022 wurde aus dem Kreis der DFB-Vizepräsidenten/DFB-Vizepräsidentin darum gebeten, ergänzende Hinweise zu den monetären Auswirkungen und deren Hintergründe zu geben. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen kommt in Abstimmung mit der Verwaltung der DFB GmbH & Co. KG diesem Hinweis gerne wie folgt nach:

Zu Nr. 2.: Die vollständige Medienproduktion aller 132 Spiele der FLYERALARM Frauen-Bundesliga wird seit der Saison 2021/2022 umgesetzt und vom DFB mit ca. 1,5 Millionen Euro finanziert. Die zukünftigen Produktionskosten werden im Frühjahr 2022 in einer Ausschreibung ermittelt und mit 1,5 – 1,8 Millionen Euro pro Saison erwartet.

Sollten ergänzend zu den Medienerlösen zusätzliche Produktionspauschalen national und/oder international erlöst werden, könnte dies die Investitionssumme reduzieren. Die Medienerlöse für die Klubs der FLYERALARM Frauen-Bundesliga dürfen hierdurch nicht gemindert werden. Dieser Schritt sollte auch im Vergleich zu anderen europäischen Spitzenligen und dem Anspruch des deutschen Frauenfußballs dauerhaft und nachhaltig, mindestens als Investition in der Legislaturperiode 2022 – 2025 fortgeführt werden.

Zu Nr. 3.: Die Kosten für die Erhebung von qualitativ hochwertigen Spieldaten belaufen sich auf ca. 250.000 Euro pro Saison.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass der DFB für die Frauen-Nationalmannschaft einen eigenen Mehrwert aus den Daten ziehen würde und darüber hinaus Vermarktungspotenziale entstehen, welche zur Gegenfinanzierung genutzt werden können und somit nicht von einer volumnfänglichen wirtschaftlichen Belastung in der o. g. Höhe auszugehen ist.

Zu Nr. 4.: Die Media Days werden zur Content-Erstellung bereits seit zwei Spielzeiten mit großem Mehrwert für die beiden Ligen durchgeführt. Dieser Schritt der Professionalisierung sollte dauerhaft fortgeführt werden und entspricht u. a. dem Standard der 3. Liga.

Die einmaligen Kosten für ein gemeinsames Ticketportal (10.000 Euro) wurden für 2022 bereits im Budget bewilligt.

Eine Ausweitung der Plattform für das elektronische Zulassungsverfahren würde gemeinsam für die 3. Liga und voraussichtlich auch für die Junioren-Spielklassen umgesetzt. Das Volumen hierfür ist derzeit noch nicht absehbar. Hierbei wird es jedoch um ein einmaliges Investitionsvolumen gehen.

Zu Nr. 5.: Hier steht zunächst die Prüfung einer möglichen Kooperation mit einer externen Agentur. Die Kosten wären im Anschluss von Inhalt und

Umfang eines Auftrages abhängig und einmalige Kosten. Durch eine solche Kooperation sollen Mehrwerte geschaffen werden, die die Kosten bei weitem übersteigen.

Zu Nr. 6.: Die Kosten (Vollkostenrechnung) betragen pro Mitarbeiter\*in ca. 75.000 Euro pro Jahr und somit bei vier Personalstellen insgesamt ca. 300.000 Euro pro Jahr.

Die Personalstellen zielen im Bereich von Vertrieb und Marketing auf Vermarktungsmöglichkeiten, die die Grundlage für die Realisierung von weiteren Erlöspotenzialen sind. Im Bereich Spielbetrieb wurde 2018 eine zusätzliche Stelle für die Umsetzung des Strategieprozesses 3. Liga geschaffen, um die Weiterentwicklung der Liga in der Zusammenarbeit mit insbesondere Marketing und Kommunikation voranzutreiben. Eine analoge Stelle für die Frauen-Bundesligas gibt es bislang nicht und wird als unabdingbar gesehen, um auch hier eine schnellere Weiterentwicklung zu ermöglichen. Im Bereich der Kommunikation gibt es bisher keine explizite Stelle, welche ausschließlich für die Belange der Frauen-Bundesligas zuständig ist (für das Medienmanagement der Frauen-Bundesligas/Pressesprecher FFBL). Die bisher verantwortlichen Mitarbeiter\*innen sind im Wesentlichen für die Frauen-Nationalmannschaften im Einsatz. Hierbei kommt es immer wieder zu Termin- und Themenüberschneidungen und somit fehlenden Ressourcen für die Frauen-Bundesligas, welche in der heutigen Medienlandschaft die angestrebte positive Entwicklung der beiden höchsten Frauen-Spielklassen hemmen und keine wirkliche Weiterentwicklung betrieben werden kann. Auf den Punkt gebracht sind die in Nr. 6 aufgeführten Personalstellen für die Entwicklung der Frauen-Bundesligas unabdingbare Basis.